

Freie Wohlfahrtspflege in Sachsen - LIGA DER SPITZENVERBÄNDE -

Liga der Freien Wohlfahrtspflege · Geschäftsstelle · Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Frau Wilma Jessen
Albertstraße 10
01097 Dresden

Arbeiterwohlfahrt



Caritasverband



Deutsches Rotes Kreuz



Diakonisches Werk



PARITÄTISCHER
Sachsen



Zentralwohlfahrts-
stelle der Juden



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
43-0500.40-01/780 III	09.11.2017	Braun	20.12.2017

Referentenentwurf des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hier: Stellungnahme der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Sehr geehrte Frau Jessen,

vielen Dank für die Zuleitung des Referentenentwurfes „Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen“ sowie der Möglichkeit, Stellung hierzu nehmen zu können.

Zunächst möchten wir im Vorfeld festhalten, dass die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (nachfolgend „Liga“ genannt) den Prozess der Umsetzung der landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch weiterhin aktiv unterstützt und die Einsetzung, die Beteiligung sowie die Arbeitsweise der „Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG“ beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (nachfolgend „SMSV“ genannt) positiv bewertet. Die AG ermöglicht frühzeitig eine breite fachliche Diskussion und Konsultation, zugleich stellt sie einen Teil des Meinungsbildungsprozesses des SMSV zur Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen dar. Dabei handelt es sich vornehmlich um die Diskussionen und Inhalte zum Träger der Eingliederungshilfe, zum Hilfebedarfsermittlungsinstrument und zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Bereits in der Sitzung der AG im Januar 2017 haben wir die grundsätzlichen Vorstellungen der Liga über die Zuständigkeiten des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe sowie Unwägbarkeiten/Kriterien der bestehenden Zuständigkeiten nach §§ 10, 13 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vorgetragen. Zudem hat die Liga mit Schreiben vom 14.08.2017 grundlegende Aspekte zum Träger der Eingliederungshilfe aus Sicht der Liga verschriftlicht, die wir in der vorliegenden Stellungnahme auch mit aufgreifen werden.

Im Allgemeinen

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger ist auch weiterhin vom Regel-Ausnahme-Verhältnis geprägt, d. h. der örtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig, soweit nicht abweichend die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers in Artikel 1 ab 2018 und Artikel 2 ab 2020 § 13 SächsAGSGB normiert ist. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird diese Aufgabenzuweisung teilweise neu gefasst.

Derzeitiger Liga-Vorsitz:
Diakonisches Werk der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Herr OKR Christian Schönfeld
Tel.: 03 51 / 83 15 107
Fax: 03 51 / 83 15 3107
Mail: christian.schoenfeld@diakonie-sachsen.de

Geschäftsstelle:
Tel.: 03 51 / 4 91 66 34
Fax: 03 51 / 4 91 66 55
Mail: liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de

Bank für Sozialwirtschaft Dresden
BIC BFSWDE33DRE
IBAN DE07 8502 0500 0003 5967 00

Die Liga begrüßt hierbei die grundsätzliche Aufhebung der Altersgrenze von 65 Jahren und damit eine Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (nachfolgend „KSV“ genannt) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Liga spricht sich jedoch ausdrücklich gegen den Wegfall der sachlichen Zuständigkeit des KSV für Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (ABW) nach § 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) für Personen zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr aus. Dagegen bleibt der KSV für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern des ABW nach § 67 SGB XII nach dem Zehnten Kapitel SGB XII weiterhin zuständig.

Durch die bisherige Zuständigkeit des KSV konnte sich für den Hilfebereich ABW nach § 67 SGB XII für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ein fast flächendeckendes Netz von Hilfeangeboten für die Wohnungsnotfallhilfe und auch der Suchthilfe entwickeln.

Es ist gelungen, ein einheitliches Antragsverfahren sowie ein landesweit gültiges Formular zur Anspruchsbegründung zu etablieren, an dem im Sinne der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten unbedingt festzuhalten ist.

Es ist zu befürchten, dass ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zum örtlichen Sozialhilfeträger den Zugang zu Hilfen nach § 67 SGBXII erschwert und möglicherweise eine Verlagerung ins Polizei- und Ordnungsrecht stattfindet.

Der Referentenentwurf beschreibt auch für die Aufgabenzuweisung der Eingliederungshilfeträger die im Allgemeinen vorherrschenden Strukturen und Zuständigkeiten. Die Regelzuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe besteht, sofern nicht eine sachliche Zuständigkeit für den KSV nach Artikel 1 ab 2018 bzw. Artikel 2 ab 2020 § 10 SächsAGSGB normiert ist. Aus dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird also der KSV Träger der Eingliederungshilfe. Allerdings werden wohl die Leistungsträger, nicht jedoch die Leistungsbereiche der BTHG-Systematik im Referentenentwurf angepasst. So spricht das BTHG nicht mehr von stationären, teilstationären oder ambulanten Wohnen, da diese Systematik nicht mehr dem neuen Leistungsrecht entspricht. Der Entwurf des SächsAGSGB stellt der neuen Systematik der Sozialen Teilhabe und Assistenzleistung die alte Systematik ambulant, teilstationär und stationär entgegen. Daraus resultieren Unklarheiten in der Zuständigkeit und vor allem in der Leistungsgewährung. Darüber hinaus definiert der SächsAGSGB-RE „besondere Wohnformen“ aus unserer Sicht anders als das BTHG. Wir verstehen besondere Wohnformen im Sinne des § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX als Wohnen, welches einen ausschließlichen stationären Charakter hat. Hingegen versteht der Entwurf des SächsAGSGB sowohl das ambulante als auch das stationäre Wohnen als besondere Wohnformen. Fraglich ist dann, welche Wohnformen außerhalb der besonderen Wohnformen gemeint sind und welche Abgrenzungsmerkmale hier zugrunde gelegt werden. Assistenzleistungen, die nicht in der Zuständigkeit des KSV liegen, würden dann in die Zuständigkeit der Kreisfreien Städte und Landkreise fallen. Solange jedoch die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen nicht eindeutig normiert sind, werden diese auch mit unklaren Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe einhergehen.

Die Liga fordert daher, die Übernahme der Systematik des BTHG und damit die Leistungen der Sozialen Teilhabe § 113 Abs. 1 bis 3 SGB IX in das SächsAGSGB zu übernehmen.

Im Besonderen

Zu den einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfes, die für die Liga bedeutsam sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches ab 2018

§ 10 neu - Vertragsrecht

Nach § 94 SGB IX muss das Land die für die Durchführung des Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen. Bis zum 31.12.2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX die Träger der Sozialhilfe nach § 3 SGB XII, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nr. 4 SGB XII bestimmt sind (§ 241 Abs. 8 SGB IX). Der Wortlaut dieser Regelung umfasst nicht das Vertragsrecht §§ 123 bis 134 SGB IX, auch wenn dies vermutlich bezweckt war (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Drucksache 18/12611 zu Artikel 23 [Änderung SGB IX] Nummer 10 Buchstabe b).

Damit jedoch im Zweifel keine Zuständigkeitslücke im Leistungserbringungsrecht entsteht, ist es auch aus Sicht der Liga notwendig und ausreichend, eine Bestimmung der Eingliederungshilfeträger für den Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 bis 134 SGB IX ab 2018 im Landesgesetz vorzunehmen. Dies bedeutet unseres Erachtens dann auch, dass die Träger der Sozialhilfe vor Veröffentlichung im Gesetzblatt keine Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs.1 SGB IX, sondern lediglich Sondierungsverhandlungen durchführen können.

§ 10a neu - Verordnungsermächtigung

§ 10 Nr. 3

Die durch Landerecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 2 SGB IX mit. Daher benötigen wir aufgrund der baldmöglichst durchzuführenden Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs.1 SGB IX dringend eine entsprechende Verordnung, die die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen vornimmt.

Schiedsstellenverordnung SGB IX

§ 133 Abs. 5 SGB IX ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Schiedsstelle SGB IX zu erlassen. Nach Auffassung der Liga benötigen wir alsbald eine Schiedsstellenverordnung SGB IX. Allein die Besetzung der Schiedsstellen benötigt erfahrungsgemäß einen langen Vorlauf. Ferner hat die Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden, wenn eine Vertragspartei die Schiedsstelle anruft, weil eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung über den Abschluss einer Leistungs- und/oder Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zustande kam.

§ 13 - Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 b)

Die Liga begrüßt, dass der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist für Leistungen: an Unter-18-Jährige, der Hilfen zur Gesundheit sowie der Hilfe zur Pflege ab Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 SGB VI (67 Jahren).

§ 13 Abs. 2, Wegfall Nr. 3

Mit der Neufassung von § 13 SächsAGSGB entfällt die bisherige Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 SächsAGSGB und mithin die sachliche Zuständigkeit des KSV für „alle Leistungen für die in § 67 Satz 1 SGB XII genannten Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen der Art und Schwere ihrer sozialen Schwierigkeiten im ambulant betreuten Wohnen untergebracht sind“. Die Zuständigkeit für diese Leistungen geht an den örtlichen Träger über.

Dagegen bleibt der KSV für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern des ABW nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zuständig, d. h. der KSV schließt weiterhin gemäß § 75 SGB XII Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern ab über eine Leistung, die in der Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers liegt.

Damit ist der Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und zum Teil auch die Suchthilfe von den Änderungen betroffen.

Die Liga begrüßt zunächst den Wegfall der bisher gesetzten Altersgrenze von 18 bis 65 Jahren und die Zuständigkeit des KSV für alle entsprechenden Personen ab 18 Jahren. Sie lehnt jedoch – in Rücksprache mit ihren Mitgliedsträgern – die nun vorgesehene Trennung der Zuständigkeiten ab und plädiert für die Wiedereinfügung der sachlichen Zuständigkeit des KSV für die Leistung des ABW nach § 67 SGB XII, wie in Artikel 1, § 13 Abs. 2 Ziffer 3 der aktuellen Fassung des SächsAGSGB benannt. In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass Personen, die ambulant betreut werden, nicht ambulant „untergebracht“ sind, sondern in ihrem eigenen Wohnraum leben und dort entsprechende Hilfen erhalten.

Für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten hat eine jeweils einheitliche, landesweit sachliche Zuständigkeit besondere Bedeutung, da andererseits die Gefahr der „vertreibenden Hilfe“ besteht. Das landeseinheitliche Verfahren und die Leistungsbewilligung haben sich über viele Jahre zu einem stabilen System entwickelt, welches durch örtliche Zuständigkeiten nicht mehr gegeben wäre.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Aufnahme ins ABW nach § 67 SGB XII auf Grundlage eines Formulars zur Anspruchsbegründung entschieden. Der KSV kann aufgrund seiner überörtlichen Tätigkeit in der Bescheidung auf die Erfahrung und Daten aus dem gesamten Freistaat zurückgreifen. Bei einer Verlagerung auf die örtliche Ebene würden nicht mehr die abgestimmten, landesweiten Maßstäbe zum Tragen kommen, sondern die Bewilligung im Einzelfall ggf. von den finanziellen Gegebenheiten der Kommune abhängen. Damit wäre die Leistungsgewährung für einzelne Hilfesuchende eingeschränkt.

Den örtlichen Trägern fällt zum Teil eine Unterscheidung zwischen einer reinen Unterbringung und einer Hilfe zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten von wohnungslosen Menschen („Obdachlosen“) schwer. In den Fällen, denen der Hilfebedarf gänzlich abgesprochen wird, wird sich dann für die kostengünstigere Variante der polizeilichen Unterbringung entschieden, für die die Städte und Gemeinden nach Ordnungs- und Polizeirecht – nicht die örtlichen Träger nach Sozialhilferecht – zuständig sind. Da damit die besonderen Schwierigkeiten nicht überwunden werden können, wird dies langfristig zu erhöhten Problemen und damit weiteren Folgekosten kommen. Dies ist auch der Fall, wenn die begleitenden und unterstützenden Hilfen zur Wohnungssicherung eingeschränkt würden.

Durch die bisherige überörtliche Zuständigkeit konnte in fast allen Kreisfreien Städten und Landkreisen ein verlässliches Hilfenetz mit dem Angebot des ABW aufgebaut werden. Da teilweise Angebote wie Kontakt- und Beratungsstellen und Tagesstrukturierenden Maßnahmen gemäß Leistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII des Freistaats Sachsen mit örtlicher Zuständigkeit fehlen, ist die Hilfe keineswegs ausreichend. Eine Zuständigkeitsverlagerung des ABW nach § 67 SGB XII könnte dazu führen, dass die örtlichen Träger mit dem ABW ähnlich wie mit den anderen Angeboten verfahren und Hilfeansprüche nicht entsprechend umgesetzt würden.

Um sowohl für die Hilfesuchenden als auch die Leistungserbringer des ABW nach § 67 SGB XII Kontinuität zu wahren, halten wir es für unabdingbar, das landeseinheitliche System zu erhalten und die sachliche Zuständigkeit der Leistung des ABW nach § 67 SGB XII in Verbindung mit dem Abschluss der Vereinbarungen nach § 75 SGB XII beim KSV zu belassen.

§ 13 Abs. 2, Wegfall Nr. 6

Weiterhin sieht der Referentenentwurf vor, auch die stationären Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII, Hilfen zur Gesundheit, auf den örtlichen Sozialhilfeträger zu verlagern. Gegen den Wegfall der sachlichen Zuständigkeit beim KSV haben wir keine Einwendungen.

Die bisherigen Regelungen „ab dem 61. Tag“ waren vereinbart, um örtliche Träger nicht mit extremen Kosten, z. B. bei Brandverletzten, die nicht krankenversichert sind, zu belasten.

In der Regel ist der Krankenversicherungsschutz gegeben. In Fällen, in denen aus der Haft Leistungen der medizinischen Rehabilitation beantragt werden und während der Haft keine Krankenversicherung besteht, kommt es vor, dass die Krankenkassen auch die Prüfung ablehnen und der Sozialhilfeträger erstmals einspringen muss. Durch Meldung beim Jobcenter und die wiedereintretende Krankenversicherung gibt es dann meist einen anderen Kostenträger.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 01.01.2020

§ 10 Träger der Eingliederungshilfe / § 13 Wegfall überörtlicher Träger der Sozialhilfe Begrifflichkeiten, alte und neue Systematik und Zuständigkeiten

Der KSV als Träger der Eingliederungshilfe soll künftig sachlich zuständig sein für Leistungen nach § 113 Abs. 2 SGB IX in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a SGB XI, in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX sowie in Tageseinrichtungen.

Die Aufhebung der Altersgrenze von 65 Jahren und damit eine Zuständigkeit des KSV für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden begrüßt.

Aus Sicht der Suchthilfe ist damit auch die Zuständigkeit des KSV außerhalb besonderer Wohnformen im Sinne des § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe gegeben. Wegen möglicher Wechsel und Übergänge zwischen unterschiedlichen Wohnformen wäre eine anderweitige Regelung nicht sinnvoll.

Die Behindertenhilfe vertritt folgende Auffassung: Wie im Schreiben der Liga vom 14.08.2017 ausgeführt, sind alle am Prozess beteiligten Akteure von dem Systemwandel des BTHG betroffen und müssen sich darauf einstellen. Dazu braucht es Regelungen, die verständlich, transparent und leicht ableitbar sind. Der Referentenentwurf beschreibt im Allgemeinen die vorherrschenden Strukturen und Zuständigkeiten. Grundsätzlich sind die Kreisfreien Städte und die Landkreise Träger der Sozialhilfe (bis 31.12.2019) und werden entsprechend des BTHG Träger der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020. Aus dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird dann der Träger der Eingliederungshilfe.

Allerdings werden wohl die Leistungsträger, nicht jedoch die Leistungsbereiche der BTHG-Systematik im Referentenentwurf angepasst. So spricht das BTHG nicht mehr von stationären, teilstationären oder ambulanten Wohnen, da diese Systematik nicht dem neuen Leistungsrecht entspricht. An dieser Stelle werden z. B. die „Leistungen der Sozialen Teilhabe“, hier u. a. die Assistenzleistungen neu definiert.

Leistungen der Sozialen Teilhabe sollen u. a. Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem

Sozialraum befähigen. Die Assistenzleistungen werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht (vgl. § 113 SGB IX). Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten (vgl. § 78 SGB IX). Der vorliegende Entwurf des SächsAGSGB stellt der neuen Systematik der Sozialen Teilhabe und Assistenzleistung die alte Systematik ambulant, teilstationär und stationär entgegen. Die Folgen werden bei Unklarheiten in der Zuständigkeit und vor allem in der Leistungsgewährung zu finden sein. So ist z. B. im „alten bzw. aktuellen“ ABW die Freizeitgestaltung inbegriffen. Wie oben dargestellt, ist die Freizeitgestaltung im BTHG eine eigene Form der Assistenzleistung.

Darüber hinaus definiert der Entwurf zum SächsAGSGB „in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX“ aus unserer Sicht anders als das BTHG. Wir verstehen besondere Wohnformen im Sinne des § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX als Wohnen, welches einen ausschließlich stationären Charakter hat. Wohnformen außerhalb, also den ambulanten Wohnformen, ist der Vorzug zu geben. Der Entwurf zum SächsAGSGB versteht unseres Erachtens sowohl das ambulante als auch das stationäre Wohnen als besondere Wohnformen. Fraglich ist dann, welche Wohnformen außerhalb der besonderen Wohnformen gemeint sind und welche Abgrenzungsmerkmale hier zugrunde gelegt werden. Assistenzleistungen, die nicht in der Zuständigkeit des KSV liegen, würden dann in die Zuständigkeit der Kreisfreien Städte und Landkreise fallen. Solange jedoch die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen nicht klargestellt sind, werden diese dann auch mit unklaren Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe einhergehen.

An dieser Stelle plädieren wir für eine Übernahme der Systematik des BTHG ins SächsAGSGB. Ergänzend zur Struktur wird dann das Ergebnis der Hilfebedarfsermittlung Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben. Ziel ist, dass die Festlegungen zur Struktur und Zuständigkeit im SächsAGSGB das Ergebnis der Hilfebedarfsermittlung nicht konterkarieren.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag SGB IX

Darüber hinaus bedeutet eine weitere Verankerung der alten Struktur „ambulant, teilstationär und stationär“ und die Trennung der Wohnassistenz von den anderen Assistenzleistungen einen Vorgriff auf die Gestaltung des Rahmenvertrages SGB IX. Damit sind offene Fragen und noch zu gestaltende Antworten erschwert, z. B. hinsichtlich der Leistungstypen und der Assistenzleistungen.

So untersetzen wir unsere Forderung, die BTHG-Systematik und damit die Leistungen der Sozialen Teilhabe § 113 Abs. 1 bis 3 SGB IX zu übernehmen, wie folgt für das Wohnen:

Der KSV ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für die Leistungen nach § 78 SGB IX und nach § 113 Abs. 2 SGB IX, wenn Assistenzleistungen im Bereich Wohnen dabei sind. Darüber hinaus regen wir an, sich an den mit dem Hilfebedarfsermittlungsinstrument ITP festgestellten individuellen Hilfebedarf in den Lebensbereichen

- a) übergreifende Ziele/Koordination,
- b) Selbstversorgung/Wohnen,
- c) Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und
- d) Freizeit/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

zu orientieren.

Unseres Erachtens könnte folgende Formulierung in Artikel 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsAGSGB ab 2020 verwendet werden:

„Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für Leistungen nach § 113 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und im Zusammenhang mit dem Wohnen stehende Assistenzleistungen nach §§ 113 Absatz 2 Nr. 2., 78 SGB IX, unabhängig von Leistungsort, erhalten.

Dies gilt auch für Leistungen in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in Tageseinrichtungen im Sinne von Absatz 3.

An dieser Stelle wiederholen wir unsere Anregung, die Systematik des BTHG zu übernehmen. Von den übergeordneten bundesrechtlichen Regelungen sollte nach Bundesrecht nicht abgewichen werden, konkrete Leistungsgruppen der Sozialen Teilhabe entsprechend zuzuordnen und das SächsAGSGB gut ableitbar darzustellen. Des Weiteren regen wir an, die Bestimmung des Trägers der EGH sowie die Zuordnung der Leistungsgruppen/Zuständigkeiten zur Gestaltung des Rahmenvertrags SGB IX frühestmöglich zusammenzuführen. Damit könnte der inhaltlichen Zuordnung auf Grundlage des BTHG-Gedankens bis Ende 2018 eine wichtige Entwicklungszeit gegeben werden. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist bis 31.12.2019 festgeschrieben.

Absatz 3 - Tageseinrichtungen

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition der Tageseinrichtung, d. h. was unter eine Tageseinrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsAGSGB zu verstehen ist. Hier können aus Sicht der Behindertenhilfe „nur“ die Tagesförderstätten für chronisch psychisch kranke Menschen sowie der Förder- und Betreuungsbereich gemeint sein.

Sofern mit „Tageseinrichtungen“ auch tagesstrukturierende Maßnahmen gemeint sind, wiesen wir darauf hin, dass Maßnahmen zur Gestaltung/Strukturierung des Tages auch außerhalb des Wohnorts (z. B. in angemieteten Räumlichkeiten) möglich sein sollten. Auch hier ist der KSV der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Der Verweis auf Ganztagsbetreuungsangebote und Kindertageseinrichtungen ist unklar, da die Nutzerinnen/Nutzer unter 18 Jahre alt sind und damit eine örtliche Zuständigkeit einhergeht. Auch hier möchten wir anregen, sich an der Leistungssystematik des BTHG auszurichten (z. B. § 78 und § 81 SGB IX). Hier braucht es eine Präzisierung. Den Wegfall der Altersgrenze 65 Jahre bzw. der Regelaltersgrenze begrüßen wir.

§ 10 Abs. 2 Satz 5 – Gesamtplanung

Dieser Satz regelt, dass bei Zuständigkeit eines weiteren Trägers der Eingliederungshilfe „die verantwortliche Steuerung im Sinne der Gesamtplanung“ beim KSV liegt. Nach § 19 Abs. 1 SGB IX ist bei Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger ein Teilhabeplan zu erstellen, für den die Regelungen des Teil 1, Kapitel 4 SGB IX anzuwenden sind.

Bedarfsermittlung und Teilhabe- bzw. Gesamtplanung vor Ort

Die Bedarfsermittlung (Teilhabe- und Gesamtplanverfahren) mit den dazu notwendigen Gesprächen soll vor Ort, in den betroffenen Regionen durchgeführt werden. Dazu müssen/muss der/die Träger der Eingliederungshilfe regional ansprechbar sein. Wir regen an, dass Verfahren im SächsAGSGB zu beschreiben.

Qualifizierung

Um die Ziele der Teilhabe- bzw. der Gesamtplanung umzusetzen, braucht es aus Sicht der Liga Personal, welches konkret ansprechbar und für die Gesamtplanung qualifiziert ist. Das Know-how des Personals beim Träger der Eingliederungshilfe sollte sowohl regional als auch landesweit hoch sein. Das betrifft sowohl Schulungen zur ICF als auch zum ITP. Darüber hinaus haben auch die Leistungserbringer einen entsprechenden Schulungsbedarf, der zeitnah umgesetzt und finanziert werden muss.

Keine Entscheidung nach Kassenlage

Unabhängig von der Entscheidung über den Träger der Eingliederungshilfe, darf es zu keiner Leistungsbescheidung oder -absage nach Kassenlage kommen. Die Leistungen müssen bedarfsgerecht und zeitnah umgesetzt und auch finanziert werden. Es muss landeseinheitlich verbindliche Standards geben, bei denen nicht nach unten abgewichen werden darf. Ziel ist die Ermöglichung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse und der Sicherstellungsauftrag gemäß § 95 SGB IX.

§ 10 Abs. 4 - Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Dieser Absatz regelt, dass der KSV auch für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bei Leistungen an Kinder und Jugendliche zuständig ist. Nach bisherigem Recht kann der örtliche Träger diese Aufgabe auf Antrag übernehmen. In diesem Fall hat der überörtliche Träger die Durchführung dieser Aufgabe dem örtlichen Träger durch Satzung zu übertragen. Wir regen an, die Übertragung der Zuständigkeit auch im neuen Recht zu ermöglichen.

§ 10 Abs. 6 - Sozialplanung

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen der Sozialplanung ist in § 13 Abs. 4 SächsAGSGB geregelt, in dem er die örtlichen Träger bei der Sozialplanung berät und unterstützt. Hinzukommen soll eine Zuständigkeitsregelung für die Beratung und Unterstützung der Eingliederungshilfeplanung. Wir regen daher an, in § 10 Abs. 6 die Wörter „Sozialplanung“ durch „integrierte Eingliederungshilfeplanung“ zu ersetzen. Dass der KSV eine zusätzliche Koordinierungsfunktion im Sinne einer landesweit gleichmäßigen und bedarfsdeckenden Angebotsstruktur erhalten soll, wird von uns im Sinne von vergleichbaren Lebensverhältnissen grundsätzlich begrüßt.

§ 10a „Qualitätssicherung“

Absatz 1

Die Errichtung einer Clearingstelle begrüßen wir sehr. Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht zielführend, diese bei der leistungsbescheidenden Stelle KSV anzugliedern. Wünschenswert wäre die unabhängige Anbindung der Clearingstelle an den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen oder auch an die Landesdirektion Sachsen. Aus unserer Sicht muss die Clearingstelle entsprechend ausgestattet werden. Das bedeutet zum einen nicht nur die finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle, sondern auch damit verbunden die entsprechenden Aufwandsentschädigungen für die Interessenvertreterinnen/Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen. Das scheint nach unserer Lesart in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend bedacht worden zu sein. Damit die Clearingstelle zielführend arbeiten kann, braucht es aus unserer Sicht neben einer Verwaltungskraft einen unabhängigen Vorsitzenden, der die Beteiligten sowie das Verfahren moderiert und zum anderen die entsprechenden gesetzlichen Kenntnisse besitzt.

Die Interessenvertreterinnen/Interessenvertreter sind zeitnah zu bestimmen und ausreichend für die Aufgabe z. B. durch entsprechende Schulungen zu befähigen.
Das Verfahren der Clearingstelle sollte barrierefrei gestaltet werden.

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf ist völlig offen, inwieweit eine unmittelbare Einbindung der Vermittlung suchenden Menschen überhaupt im Rahmen der Clearingstelle erfolgt; so sieht das Clearingverfahren derzeit nicht die Anwesenheit der Ratsuchenden im Verfahren vor.

Nach dem derzeit beschriebenen Modell ist grundsätzlich das Widerspruchs-/Klageverfahren parallel zur Anhörung bei der Clearingstelle zu führen. Damit die Intention einer Clearingstelle sichergestellt werden kann, regen wir an, den Leistungsberechtigten unmittelbar in das Clearingverfahren einzubinden.

Die Clearingstelle sollte eine Zusammenfassung der Anfragen und Entscheidungen an die Geschäftsstelle der AG gemäß § 94 Abs. 2 SGB IX weiterleiten, um daraus Rückschlüsse auf Handlungsbedarfe für die Eingliederungshilfe in Sachsen zu ziehen. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Clearingstelle und systematisch auftretende Vermittlungsanliegen erachten wir als sinnvoll und erforderlich. Diese Daten sollen nicht personenbezogen sein, sondern lediglich z. B. Anzahl der Fälle, Antragsgrund und Entscheidungszeitraum erfasst werden.

Da eine Hilfebedarfsermittlung und die entsprechende Teilhabe- und Gesamtplanung dezentral vor Ort stattfinden sollte, sollte auch eine Klärung im Streitfall regional ermöglicht werden. Nach Anrufung der Clearingstelle sollte im Sinnes eines guten Verständnisses das zeitliche Tätigwerden sowie die geltenden Fristen im Verfahren (Widerspruch, Klage) benannt werden.

Absatz 2

Die Aufgabenstellung der AG nach § 94 Abs. 4 SGB IX sollte um die Beratung und Unterstützung des fachlich zuständigen Ministeriums und der Eingliederungshilfeträger hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung nach § 94 Abs. 2 SGB IX erweitert werden. Die Liga unterstützt die Regelung, so entsteht aus unserer Sicht das Gesamtbild.

Absatz 3

Nach Auffassung der Liga sollte die unabhängige Geschäftsstelle beim SMSV angegliedert sein. Wichtig ist, dass die Geschäftsstelle nicht die Aufgaben der AG übernimmt, sondern diese wie beschrieben koordiniert bzw. grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entgegennimmt und zur Bearbeitung an die AG nach § 94 SGB IX weiterleitet. Die Erarbeitungen von Stellungnahmen erachten wir als Vorgriff auf die Aufgaben der AG gemäß § 94 Abs. 2 SGB IX und damit als zu weitreichend.

In der AG müssen auch die Zusammenfassung der Anfragen und Entscheidungen der Clearingstellen betrachtet und bearbeitet werden, die ggf. zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe bzw. deren Qualität in Sachsen führen. Ebenfalls sollten hier Fälle und Beschwerden zu falschen Behördenentscheidungen ausgewertet werden, um eine landesweit lösungsorientierte Entwicklung zu befördern.

§ 13 Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab 2020

Absatz 3 Satz 1:

Der KSV ist künftig zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von teilstationären und stationären Einrichtungen nach Kapitel 8 SGB XI. Mithin ist der KSV künftig nicht mehr zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit Diensten des ABW nach dem SGB XI; vielmehr geht diese Zuständigkeit auf den örtlichen Sozialhilfeträger über.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 2:

Die Zugehörigkeit des ABW zum SGB XII wird als positiv erachtet.

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

§ 3 Aufgaben

§ 3 Abs. 1 Satz 2 nach Nr. 1... (neu)

Unseres Erachtens müsste bei der Bestimmung der Aufgaben des KSV in § 3 Absatz 1 Satz 2 nach Nr. 1 SächsKomSozVG normiert werden, dass der KSV ab 2020 auch Träger der Eingliederungshilfe ist (vgl. Artikel 2, § 10 Abs. 2 bis 6 SächsAGSG).

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches des KSV betrifft die „Festsetzung und Beitreibung von Erstattungsansprüchen der Pflegekassen und Datenübermittlung in elektronischer Form“.

Die Anerkennung nach Landesrecht setzt eine aktuelle Verordnung voraus; das SMSV hatte im Sommer 2017 zum Thema „Änderungsbedarf der BetrAngVO“ mitgeteilt, dass die Überarbeitung der Betreuungsangeboterverordnung (BetrAngVO) in Arbeit sei, der interne Austausch zwischen SMSV und KSV dazu laufe. Sobald der fertige Entwurf der überarbeiteten Fassung vorliege, werde ein reguläres Anhörungsverfahren durchgeführt, bei dem selbstverständlich auch alle Mitglieder des Landespflegeausschusses eingebunden werden. Die aktuelle BetrAngVO liegt bis heute nicht vor.

Anbieter, die lediglich Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI anbieten, fallen nicht unter die (neue) Betreuungsangeboterverordnung.

Der KSV sei zuständig für die Anerkennung und Förderung von *Entlastungsangeboten*. Nach neuester gesetzlicher Regelung müsste die Präzisierung lauten: ... zuständig nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 für Angebote zur *Unterstützung im Alltag und Umwandlungsanspruch* im Sinne des § 45a SGB XI.

§ 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 10:

Das Gesetz zur Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz) vom 13.12.2017 befindet sich hinsichtlich der Erhöhung der Nachteilsausgleiche im Gesetzgebungsverfahren.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12:

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung der zuständigen Behörde im Sinne des Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes. An dieser Stelle betonen wir erneut unsere grundsätzlich kritische Bewertung der Aufgabenübertragung der heimrechtlichen Regelungen an einen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 (neu)

Sollte die geplante Clearingstelle tatsächlich beim KSV angesiedelt werden, ist diese Zuständigkeit auch im SächsKomSozVG zu benennen. In diesem Fall ist § 3 Abs. 1 Satz 2 um eine Nr. 19 zu ergänzen: „zuständig für den Betrieb der Clearingstelle nach § 10a Abs.1 SächsAGSGB“.

§ 3 Abs. 5:

Der KSV erhält mehr Hoheit bei der Ausgestaltung (Definitionsmacht) der Eingliederungshilfe und anderer Bereiche. Die Aufgaben, die der KSV allein nach Maßgabe des § 3 SächsKomSozVG auf die dort genannten Aufgaben des Sozialwesens und des Gesundheitswesens zu bewältigen hat, sind immens; sie erstrecken sich künftig auf ca. 20 Behörden bzw. Stellen. Dies erfordert eine größere Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des SMSV bzw. des Landes. In diesem Zusammenhang steht nach Auffassung der Liga auch die nunmehr im Referentenentwurf in § 3 Abs. 5 SächsKomSozVG erstmals eingeführte jährliche Berichtspflicht des KSV gegenüber dem SMSV über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 SächsKomSozVG, soweit diese der Aufsicht des SMSV unterliegen.

Zudem soll der KSV auf Anforderung des SMSV bei Bedarf für statistische Zwecke, insbesondere der Sozialplanung und Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen dem statistischen Landesamt Daten, zur Verfügung stellen. Diese Neuregelungen begrüßen wir.

Da auch zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Zuständigkeit der örtlichen Träger liegen werden, sollten auch diese in die Berichtspflicht einbezogen werden. Der jährliche Bericht des KSV an das SMSV sollte nach Auffassung der Behindertenhilfe daher auch Informationen darüber beinhalten, wie die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach § 10 SächsAGSGB ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen.

In der Praxis und in Arbeitsgremien erleben wir häufig den Wunsch nach mehr Transparenz bzgl. der Fach- und Rechtsaufsicht über den KSV. Die diesbezügliche Konkretisierung dessen im SächsKomSozVG ist kaum verständlich und schwer einzuordnen. Wir regen zum einen an, die Struktur zwischen KSV, seiner Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss, die auf der Homepage des KSV einzusehen ist, transparenter zu gestalten, indem diese mit den Namen der Verbandsräte hinterlegt werden.

Zum anderen ist aus unserer Sicht die Umsetzung des BTHG eine Aufgabe, die eine weitere jährliche Verbandsversammlung allein zum BTHG notwendig macht.

Artikel 4 **Änderung des Landesjugendhilfegesetzes**

Wir gehen davon aus, dass der Landesjugendhilfeausschuss mit der Neuregelung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zu den Sozialgesetzbüchern und des Kommunalen Sozialverbandes auch zukünftig für die fachliche Begleitung der im Sächsischen Landesjugendhilfegesetz § 11 Abs. 3 genannten Förderrichtlinie zuständig ist.

Artikel 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Absatz 2:

Da unseres Erachtens in § 3 Abs. 1 Satz 2 *nach Nr. 1* und in *Nr. 19 (neu)* SächsKomSozVG festgeschrieben werden sollte, dass der KSV ab 2020 auch Träger der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 2 bis 6 SächsAGSGB ist und zuständig sein soll für den Betrieb der Clearingstelle nach § 10a Abs.1 SächsAGSGB ist, müssten diese Regelungen hinsichtlich ihres Inkrafttretens ab 01.01.2020 auch in Absatz 2 benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schöfeld
Liga-Vorsitzender